

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 23 (1925)

Heft: 4

Artikel: Auszug aus der Verordnung betr. die Grundbuchvermessungen und
aus den Erläuterungen dazu [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-189028>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auszug aus der Verordnung betr. die Grundbuchvermessungen

(vom 30. Dezember 1924)

und aus den Erläuterungen dazu.

(Schluß.)

Art. 23.

Die Parzellarvermessung wird über Gebiete, die einer Güterzusammenlegung bedürfen, erst in Angriff genommen, wenn diese durchgeführt wird (Art. 1 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Förderung der Güterzusammenlegungen, vom 23. März 1918).

Die Ausführung der beiden Unternehmungen soll gleichzeitig und in Verbindung miteinander erfolgen und es sind dabei die vermessungstechnischen Arbeiten der Güterzusammenlegung für die Parzellarvermessung zu verwenden. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bestimmt in einer besondern Anleitung, wie die vermessungstechnischen Arbeiten auszuführen sind.

Neu. Abs. 1 deckt sich mit Art. 1 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Förderung der Güterzusammenlegungen, vom 23. März 1918. Eine Güterzusammenlegung umfaßt zur Hauptsache technische Arbeiten. Sie gliedern sich in solche vermessungstechnischer, landwirtschaftlicher und kulturtechnischer Natur. Die vermessungstechnischen Arbeiten, die einen Hauptteil jeder Güterzusammenlegung bilden, bestehen in der Vermessung des alten Bestandes, in der Darstellung und Berechnung des neuen Zustandes, sowie in der Absteckung und Vermarkung der neuen Wege, Gräben und Grundstücke. Aus wirtschaftlichen, administrativen und technischen Gründen sollen die Güterzusammenlegungen und Grundbuchvermessungen gleichzeitig und in Verbindung miteinander durchgeführt werden, damit insbesondere die vermessungstechnischen Arbeiten der Güterzusammenlegung für die Parzellarvermessung verwendet werden können und unnütze Doppelarbeiten vermieden werden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß bei sachgemäßer Durchführung eine Reihe von Arbeiten der Zusammenlegung für die Parzellarvermessung benutzt werden können. Dadurch entstehen Ersparnisse für die Parzellarvermessung.

Außer den Ersparnissen erwachsen aber durch die gleichzeitige Durchführung von Güterzusammenlegung und Parzellarvermessung noch andere Vorteile. Sie bestehen darin, daß die beiden Unternehmen sozusagen im gleichen Zeitpunkt beendet werden. Auf diese Weise muß nach der Vermarkung und nach Antritt des neuen Zustandes, also am Schluß des Zusammenlegungsunternehmens, nicht noch einmal mit der Vermessung des neuen Zustandes begonnen werden. Zudem können überall da, wo anhand von alten Vermessungen das Grundbuch bereits eingeführt ist, nach Uebergang der Grundstücke an die neuen Eigentümer, die rechtlichen Verhältnisse und die Anlage der neuen Grundbuchblätter sofort definitiv geregelt werden; andernfalls ist diese Regelung erst nach zwei oder mehreren Jahren, d. h. nach durchgeführter Parzellarvermessung möglich.

Damit nun die Verbindung der beiden Unternehmungen und namentlich die Verwendung der vermessungstechnischen Arbeiten der Güterzusammenlegung für die Parzellarvermessung überall und in sachgemäßer Weise vollzogen wird, ist es notwendig, daß die bis anhin provisorisch für jeden einzelnen Fall getroffenen Maßnahmen in der vorliegenden Verordnung geregelt werden. Dabei ist insbesondere vorgesehen, daß die Grundsätze über die Ausführung der vermessungstechnischen Arbeiten der Güterzusammenlegung, soweit sie für die Parzellarvermessung in Betracht fallen, in einer Anleitung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements näher umschrieben werden.

Art. 24.

Wird in einer Gemeinde, die keine im Sinne von Art. 19, Abs. 1, anerkannte Vermessung besitzt, die Güterzusammenlegung in Angriff genommen, so soll in der Regel gleichzeitig die Parzellarvermessung über das Gemeindegebiet angeordnet werden. In Gemeinden mit großer Ausdehnung, oder in denen die Güterzusammenlegung abschnittsweise erfolgt, kann die Vermessung in Losen durchgeführt werden.

Neu. Wenn in einer Gemeinde die Güterzusammenlegung und damit auch die Parzellarvermessung über dieses Gebiet durchgeführt wird, so erscheint es ohne weiteres als zweckmäßig, daß gleichzeitig die Parzellarvermessung auch über das

übrige Gebiet der Gemeinde, wie Dörfer, Wälder, usw. angeordnet wird.

Art. 25.

Weist eine Gemeinde, für welche die Parzellarvermessung angeordnet wurde, zusammenlegungsbedürftige Gebiete auf, so ist vorerst auf die Vornahme der Güterzusammenlegung hinzuwirken. Wird die Zusammenlegung beschlossen, so hat die Parzellarvermessung im Sinne von Art. 24 zu erfolgen.

Kommt die Güterzusammenlegung nicht zustande, so entscheidet nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörde das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement über das weitere Vorgehen betreffend die Parzellarvermessung.

Neu. Weist umgekehrt eine Gemeinde, für welche die Parzellarvermessung angeordnet worden ist, zusammenlegungsbedürftige Gebiete auf, so ist im Sinne des Bundesratsbeschlusses betreffend die Förderung der Güterzusammenlegungen, vom 23. März 1918, auf die Vornahme der Güterzusammenlegung hinzuwirken. Wird die Zusammenlegung beschlossen, so hat die Parzellarvermessung im Sinne von Art. 25 zu erfolgen.

Kommt die Güterzusammenlegung dagegen nicht zustande, so entscheidet, nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörde, das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement über das weitere Vorgehen betreffend die Parzellarvermessung.

Je nach den Verhältnissen, kann in derartigen Fällen die Parzellarvermessung bis auf weiteres verschoben, oder es kann über ein bestimmtes Gebiet, welches das Güterzusammenlegungsgebiet nicht einschließt, die Parzellarvermessung als erstes Los angeordnet werden, usw. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß in solchen Fällen stets eine geeignete Lösung möglich ist.

4. *Ergänzungsarbeiten.*

Art. 28.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bestimmt auf Begehren der Kantone, ob bestehende, nicht anerkannte Vermessungswerke im Sinne von Art. 1, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 5. Dezember 1919 ergänzt werden können.

Der eidgenössische Vermessungsinspektor schreibt nach Anhörung der kantonalen Vermessungsbehörde vor, welche

Ergänzungsarbeiten an den Vermessungswerken vorgeschrieben werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht.

Bisheriger Art. 26, Abs. 1 und 2, unverändert. Schlußsatz neu; er entspricht der bisherigen Praxis. Es kommt öfters vor, daß bei ältern, vor Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches erstellten Vermessungen, die vom Bunde gemäß Art. 18 anerkannt worden sind, Ergänzungsarbeiten, wie Neuvermessung von Teilgebieten, Neuerstellung von Grundbuchplänen, des Uebersichtsplanes und Neuanlage von Büchern, vorgenommen werden müssen.

IV. Die Nachführung.

Art. 33.

Der Bund leistet an die Kosten der Nachführung der anerkannten Vermessungswerke Beiträge.

Er bezahlt alljährlich den Kantonen an die Besoldung oder Entschädigung der Nachführungsgeometer für die ausgeführten Nachführungsarbeiten einen Beitrag von 20 % (Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 5. Dezember 1919). Die Besoldungen der nicht patentierten Geometer, Zeichner und Kopisten, sowie die Entschädigungen an die Meßgehilfen und die Kosten für Reisen, Instrumente, Material, Bureauumiete und dergleichen fallen für den Bundesbeitrag außer Betracht.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement trifft die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die für die Bestimmung des Bundesbeitrages in Betracht fallenden Nachführungskosten festsetzen zu können.

Bisheriger Art. 32. Der Text ist teilweise verändert.

Es kommen für die Besorgung der Nachführungsarbeiten nicht nur, wie man ursprünglich dachte, festbesoldete Geometer, die von den Kantonen oder Gemeinden als Beamte angestellt werden, in Betracht, sondern auch freierwerbende Grundbuchgeometer. In diesen Fällen werden für die Nachführungsarbeiten Entschädigungen ausgerichtet, die zwischen der Gemeinde und dem Grundbuchgeometer vertraglich geregelt werden. Um diesen veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, ist der nunmehrige Wortlaut dieses Artikels mit demjenigen von Art. 2 des Bundesbeschlusses betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung, vom

5. Dezember 1919, in Uebereinstimmung gebracht. Darnach bezahlt der Bund den Kantonen an die Besoldung oder Entschädigung der Nachführungsgeometer einen Beitrag von 20 %. Es wird aber an die Besoldungen der nicht patentierten Geometer, der Zeichner und Kopisten, sowie an die Entschädigungen der Meßgehilfen und an die Kosten für Reisen, Instrumente, Material, Bureaumiete u. dgl. kein Bundesbeitrag geleistet.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird im übrigen die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die für die Bestimmung des Bundesbeitrages in Betracht fallenden Nachführungskosten festsetzen zu können.

Es ist in Aussicht genommen, für die Berechnung der Kosten der Nachführungsarbeiten, die durch freierwerbende Grundbuchgeometer ausgeführt werden, an Stelle des Zeit- tarifes einen Akkordtarif einzuführen.

Die Verordnung entspricht der heutigen Praxis. Sie wird die Durchführung der Grundbuchvermessung und der Güter- zusammenlegungen erleichtern, da sie organisatorisch die Ver- bindung der beiden Arbeiten regelt.

Wie uns bekannt ist, wird das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement seinerzeit vor Erlaß der noch notwendigen Vollzugsbestimmungen (Anleitung über die vermessungstechnischen Arbeiten bei Güterzusammenlegungen) diese im Ent- wurf den interessierten Kreisen, dem Schweizerischen Geo- meterverein und der Gruppe für Vermessungs- und Kultur- ingenieure des S. I. A. zur Vernehmlassung unterbreiten.

Bei Behandlung dieser Materie in den beiden Verbänden bietet sich dann unseres Erachtens die günstige Gelegenheit, den zwischen den Delegationen abgemachten Weg zu beschreiten, vor abschließender interner Behandlung durch bestellte Dele- gationen die Angelegenheit gemeinsam besprechen zu lassen, um so womöglich zu gemeinsamen Vorschlägen gelangen zu können.

Wir konstatieren mit Freuden, daß die vorliegende Ver- ordnung die Bahn für die richtige Verwendung der photo- grammatischen Methoden frei macht (Art. 22). Da auch im übrigen die Verordnung in gesundem Geiste aufgestellt ist, sprechen wir dem Antrag stellenden Justiz- und Polizeideparte-

ment und seinen Mitarbeitern, vor allem dem eidgenössischen Vermessungsinspektor, Herrn J. Baltensperger, unsere Befriedigung aus.

Bericht über den Vortragskurs der deutschsprechenden Sektionen des S. G. V.

vom 6. und 7. März 1925 in Zürich.

Seit dem ersten großen Vortragskurs, den der Schweiz. Geometerverein im Jahre 1914 durchführte, um seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich mit den neuesten Aufgaben der beginnenden Grundbuchvermessung vertraut zu machen, findet in Zürich fast alljährlich eine ähnliche Zusammenkunft statt.

In anerkennenswerter Weise bemüht sich der Vorstand der Sektion Zürich-Schaffhausen, die Teilnehmer an den Kursen jeweils in die aktuellsten technischen und wissenschaftlichen Berufsprobleme einzuführen, umgekehrt finden aber die Veranstalter und die Herren Dozenten jeweils für ihre Bemühungen auch ihre Genugtuung in dem zahlreichen Besuche der Kurse aus allen Gauen der Schweiz.

Mit Ausnahme des Kurses vom Jahre 1914 war jedoch keiner von so großer Bedeutung wie der diesjährige, denn wie damals war die ganze Veranstaltung einer Sache gewidmet, die dazu berufen ist, große Umwälzung in der Grundbuchvermessung zu veranlassen. Das Hauptproblem, das den ganzen Kurs beherrschte, war, wie aus der Februarnummer unserer Zeitschrift bekannt sein dürfte, die optische Distanzmessung. Daß diese Frage fast alle Angehörigen unseres Berufsstandes beschäftigt, bewies das Erscheinen ungewöhnlich vieler Kollegen aus nah und fern.

Die Vormittagsstunden von 8—10 Uhr des ersten Arbeitstages waren der Demonstration der optischen Distanzmesser gewidmet. Als die eifrigsten Kursteilnehmer am Freitag früh bei der Technischen Hochschule ankamen, fanden sie schon die verschiedenen Instrumente und die dazugehörenden Latten aufgestellt. Es waren dies: Zwei Instrumente von Kern & Cie., Aarau, samt Latten (System Werffeli) und ein Autoredukteur